

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Rainer Steenblock, Michael Hustedt, Kristin Heyne, Andrea Fischer (Berlin), Christine Scheel, Albert Schmidt (Hitzhofen), Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), Franziska Eichstädt-Bohlig, Rita Griebhaber, Gerald Häfner, Antje Hermenau, Ulrike Höfken, Dr. Manuel Kiper, Steffi Lemke, Vera Lengsfeld, Oswald Metzger, Simone Probst, Dr. Jürgen Rochlitz, Halo Saibold, Rezzo Schlauch, Werner Schulz (Berlin), Marina Steindor, Christian Sterzing, Helmut Wilhelm (Amberg), Margareta Wolf (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln), Joseph Fischer (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer ökologischen Besteuerung von Energie (Energiesteuergesetz)

A. Problem

Seit Jahren fordern Wissenschaft und Umweltverbände eine ökologische Steuerreform. Der mit dem Energieverbrauch verbundene Schadstoffausstoß läßt sich mit den bisher ergriffenen Maßnahmen nicht verringern. Insbesondere ist bereits jetzt abzusehen, daß die Einhaltung des Klimaschutzziels, das bis zum Jahre 2005 die Verminderung der Kohlendioxidemissionen um 25 % gegenüber 1990 vorsieht, gefährdet ist. Die EU-Kommission geht davon aus, daß sich der Ausstoß von Treibhausgasen bis zum Jahre 2000 europaweit erhöhen wird. Unterbleibt die ökologische Umsteuerung, so ist mit einer Zunahme der energiebedingten CO₂-Emissionen zu rechnen. Das traditionelle ordnungsrechtlich ausgerichtete Instrumentarium ist ebensowenig wie freiwillige Selbstverpflichtungen der Industrie geeignet, den notwendigen ökologischen Umbau einzuleiten.

Die Abschaffung des Kohlepfennigs zum 1. Januar 1996 macht ein Handeln dringend erforderlich. Einige Energieversorgungsunternehmen haben deutliche Strompreissenkungen angekündigt. Dies würde Anreize zum erhöhten Stromverbrauch und zur verstärkten Nutzung des elektrischen Stroms zur Wärmeerzeugung setzen und damit die Kohlendioxidemissionen weiter erhöhen. Strompreissenkungen muß deshalb umweltpolitisch nachdrücklich entgegengetreten werden.

Das heutige Steuersystem belastet zu weit über 60 % den Faktor Arbeit und nur zu knapp 10 % den Faktor Umwelt- und Ressourcenverbrauch. Es gehen vom bestehenden Steuersystem keine Anreize für einen Strukturwandel der Produktions- und Konsumprozesse in Richtung auf ein dauerhaftes umweltgerechtes und nachhaltiges Wirtschaften aus. Gerade die Einkommensteuer ist zudem durch die zahllosen Befreiungs- und Begünstigungstatbestände intransparent, ungerecht und unsozial, da diese Schlupflöcher vor allem von einkommensstarken Steuerpflichtigen genutzt werden können.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht einen Einstieg in eine ökologische Reform des Steuersystems vor. Die Nutzung der natürlichen Ressourcen muß endlich mit den vollen volkswirtschaftlichen Kosten belastet werden. Ökosteuern entsprechen dem Verursacher- und dem Vorsorgeprinzip und damit den zentralen Prinzipien der Umweltpolitik. Sie sind ein marktwirtschaftliches Instrument zur Anlastung der Folgekosten des Ressourcenverbrauchs und der Schadstoffemissionen. Die Einführung einer CO₂-Energiesteuer ist Bestandteil einer Gesamtstrategie zur Förderung des rationellen Energieeinsatzes, der Verminderung von Kohlendioxid-(CO₂-) und weiteren energiebedingten Schadstoffemissionen, wie z. B. Stickoxiden, Schwefeloxiden, Benzol und Ruß sowie radioaktiven Substanzen. Importierter elektrischer Strom wird ebenfalls der Energiebesteuerung unterworfen. Um die gewünschten Lenkungseffekte und für die betroffenen Unternehmen Planungssicherheit zu erreichen, wird der Erhöhungspfad für den Steuersatz für mehrere Jahre festgeschrieben.

Aus dem Aufkommen der CO₂-Energiesteuer sind Förderprogramme für eine Energiewende zu finanzieren. Darüber hinaus ist ein sozialer Ausgleich für die unteren Einkommensschichten vorzusehen. Zugleich dient das Aufkommen dazu, die Sozialversicherungsbeiträge zu senken. Mit der Einführung der Energiesteuer wird auch die überfällige Reform der Einkommen- und Unternehmensteuern eingeleitet werden müssen. Sie wird somit auch einen Beitrag zu einer grundlegenden, umwelt- und beschäftigungsfreundlichen Reform des Steuersystems leisten. Es wird ein ökologischer Strukturwandel zugunsten umweltfreundlicher Produktionsprozesse und Konsumgüter eingeleitet und die hohe Wettbewerbsfähigkeit im Bereich des boomenden Weltmarktes für Umweltschutzgüter stabilisiert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer ökologischen Besteuerung von Energie (Energiesteuergesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Energieträger unterliegen im Steuergebiet der ökologischen Besteuerung (Energiesteuer). Die Energiesteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland.

(2) Energieträger im Sinne dieses Gesetzes sind, sofern sie zur Verwendung als Brennstoff, Kraftstoff oder zur Stromerzeugung bestimmt sind

1. Steinkohle, Braunkohle, Torf sowie die aus ihnen gewonnenen Erzeugnisse;
2. Erdgas im Sinne der Kombinierten Nomenklatur 2711 21 00 bis 2711 29 00;
3. Mineralöl im Sinne des § 1 des Mineralölsteuergesetzes;
4. Ethyl- und Methylalkohol im Sinne der Kombinierten Nomenklatur 2207 und 2905 sofern er durch Destillation aus Erzeugnissen nach den Nummern 1 bis 3 gewonnen wird;
5. alle sonstigen Erzeugnisse, die zur Verwendung als Kraftstoff oder als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Kraftstoff bestimmt sind oder als solche verkauft oder verwendet werden, mit Ausnahme der in § 3 genannten Erzeugnisse;
6. elektrische Energie aus Kernkraftwerken (§ 5);
7. elektrische Energie aus Wasserkraftanlagen über 10 Megawatt (§ 6);
8. elektrische Energie aus Abfallentsorgungsanlagen (§ 7).

(3) Die Energiesteuer auf Mineralöl wird gemeinsam mit der Mineralölsteuer nach dem Mineralölsteuergesetz erhoben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen des Mineralölsteuergesetzes und die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsvorschriften anzuwenden.

§ 3

Ausschluß von der Steuer

(1) Der Steuer unterliegen nicht

1. Energieformen, die aus der Nutzung der Sonnen-, Wind-, Gezeiten- und Geothermalenergie, durch Biomasseumwandlung oder aus Wasserkraftanlagen mit einer installierten Generatorleistung bis 10 Megawatt gewonnen werden;
2. Mineralöl im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3, soweit es für die nicht-thermische Verwendung bestimmt ist;
3. Brennholz und Holzkohle im Sinne der Kombinierten Nomenklatur 4401 und 4402, sowie aus der Destillation oder Verarbeitung von Holz gewonnene Erzeugnisse; und
4. Erzeugnisse landwirtschaftlichen oder pflanzlichen Ursprungs, die direkt oder mittels chemischer Umwandlung gewonnen werden, insbesondere Alkohol im Sinne der Kombinierten Nomenklatur 2207 und 2905 und rohe oder veresterte Pflanzenöle im Sinne der Kombinierten Nomenklatur 1507 bis 1518.

(2) Die Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen der §§ 3 und 4 des Mineralölsteuergesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 4

Steuertarif für fossile Brennstoffe

(1) Die Steuer auf Energieträger im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 wird zu 50 vom Hundert auf Kohlendioxidemissionen, die durch Verbrennung bei Sauerstoffüberschuß entstehen und zu 50 vom Hundert auf den Energiegehalt erhoben.

(2) Die Steuer auf den Energiegehalt beträgt

zum 1. Januar 1996	0,65 DM/GJ
zum 1. Januar 1997	1,01 DM/GJ
zum 1. Januar 1998	1,40 DM/GJ
zum 1. Januar 1999	1,82 DM/GJ.

(3) Die Steuer auf die CO₂-Emissionen beträgt

zum 1. Januar 1996	8,70 DM/t CO ₂
zum 1. Januar 1997	13,51 DM/t CO ₂
zum 1. Januar 1998	18,67 DM/t CO ₂
zum 1. Januar 1999	24,29 DM/t CO ₂ .

§ 5

Steuertarif für elektrische Energie aus Kernkraftwerken

(1) Elektrische Energie aus Kernkraftwerken wird auf der Grundlage des hergestellten elektrischen Stroms besteuert.

(2) Die Steuer beträgt

zum 1. Januar 1996	für 1 000 kWh	20,55 DM
zum 1. Januar 1997	für 1 000 kWh	31,94 DM
zum 1. Januar 1998	für 1 000 kWh	44,11 DM
zum 1. Januar 1999	für 1 000 kWh	57,40 DM.

§ 6

Steuertarif für elektrische Energie aus Wasserkraftanlagen

(1) Elektrische Energie aus Wasserkraftanlagen mit einer installierten Generatorleistung über 10 Megawatt wird auf der Grundlage des hergestellten elektrischen Stroms besteuert.

(2) Die Steuer beträgt

zum 1. Januar 1996	für 1 000 kWh	2,60 DM
zum 1. Januar 1997	für 1 000 kWh	4,04 DM
zum 1. Januar 1998	für 1 000 kWh	5,58 DM
zum 1. Januar 1999	für 1 000 kWh	7,25 DM.

§ 7

Steuertarif für elektrische Energie aus Abfallentsorgungsanlagen

(1) Elektrische Energie aus thermischen Abfallentsorgungsanlagen wird auf der Grundlage des hergestellten elektrischen Stroms besteuert.

(2) Die Steuer beträgt

zum 1. Januar 1996	für 1 000 kWh	31,18 DM
zum 1. Januar 1997	für 1 000 kWh	48,44 DM
zum 1. Januar 1998	für 1 000 kWh	66,91 DM
zum 1. Januar 1999	für 1 000 kWh	87,05 DM.

§ 8

Steueraussetzungsverfahren

(1) Die Steuer ist ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren) für Energieträger, die sich in einem Steuerlager befinden oder nach § 16 befördert werden.

(2) Steuerlager sind

1. Mineralölherstellungsbetriebe im Sinne des § 6 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes; § 6 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes gilt entsprechend;
2. Mineralöllager im Sinne des § 7 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes; § 7 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes gilt entsprechend;

3. Gasgewinnungsbetriebe im Sinne des § 8 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes; § 8 Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes gilt entsprechend;
4. Gaslager im Sinne des § 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes; § 8 Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes gilt entsprechend;
5. Kohlegewinnungsbetriebe (§ 9 Abs. 1);
6. Kohlelager (§ 9 Abs. 2 und 3);
7. Torflager (§ 9 Abs. 4).

§ 9

Kohlegewinnungsbetrieb, Kohlelager

(1) Kohlegewinnungsbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, in denen Steinkohle, Braunkohle oder Torf gefördert, gewonnen oder bearbeitet wird. Kokereien für Steinkohle oder Braunkohle gelten als Kohlegewinnungsbetrieb im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Steinkohle darf unter Steueraussetzung gelagert (Steinkohlelager) werden, wenn das Lager dem Großhandel oder dem Großhandelsvertrieb durch Hersteller dient oder die Steinkohle zum Zwecke der Verkokung in einer Kokerei gelagert wird.

(3) Braunkohle darf unter Steueraussetzung gelagert werden (Braunkohlelager), wenn das Lager dem Großhandel oder dem Großhandelsvertrieb durch Hersteller dient oder die Braunkohle zum Zwecke der Verkokung in einer Kokerei gelagert wird.

(4) Torf darf unter Steueraussetzung gelagert werden (Torflager), wenn das Lager dem Großhandel oder dem Großhandelsvertrieb durch Hersteller dient.

(5) Wer Steinkohle, Braunkohle oder Torf fördert, gewinnt, bearbeitet oder nach den Absätzen 2 bis 4 lagert, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die Steuer zu leisten, die voraussichtlich während zweier Monate für aus dem Kohlegewinnungsbetrieb oder Kohlelager in den freien Verkehr entnommene Steinkohle, Braunkohle oder Torf entsteht, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Satz 2 nicht mehr erfüllt ist, eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

§ 10

Entstehen der Steuer

- (1) Die Steuer entsteht durch
1. die Entnahme aus dem Steuerlager (Entnahme in den freien Verkehr);
 2. die Feststellung von Fehlmengen.

(2) Als Entnahme in den freien Verkehr gilt

1. jede Entnahme aus dem Verfahren der Steueraussetzung, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren oder ein Zollverfahren nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 anschließt;
2. jede Gewinnung oder Herstellung von Energieträgern im Sinne des § 2 außerhalb des Verfahrens der Steueraussetzung;
3. jede Einfuhr von Energieträgern nach § 2 dieses Gesetzes, sofern sie nicht einem Verfahren der Steueraussetzung unterstellt worden ist;
4. jede Entnahme von Energieträgern innerhalb des Steuerlagers zum Zwecke des Verbrauchs.

§ 11

Entstehen der Steuer in besonderen Fällen

(1) Abweichend von § 10 entsteht die Steuer

1. für Mineralöl, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes vorliegen;
2. für Erdgas, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes vorliegen;
3. für Steinkohle, Braunkohle oder Torf mit der Herstellung, falls diese ohne Erlaubnis nach § 9 Abs. 5 vorgenommen wird;
4. für Kernenergie mit der Erzeugung von elektrischem Strom aus dem Abbrand von Kernbrennstoffen;
5. für elektrische Energie aus Wasserkraftanlagen über 10 Megawatt mit der Gewinnung von Strom aus Wasserkraftturbinen;
6. für Energie aus thermischen Abfallentsorgungsanlagen mit der Erzeugung von elektrischem Strom in Generatoren von thermischen Abfallentsorgungsanlagen.

(2) Für Mineralöl und Erdgas gilt § 9 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes entsprechend.

§ 12

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist grundsätzlich der Inhaber des Steuerlagers.

(2) Entsteht die Steuer nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 ist Steuerschuldner der Inhaber des Gasgewinnungsbetriebes oder des Gaslagers. Im Falle des § 11 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ist Steuerschuldner der Inhaber des Betriebes, in dem der elektrische Strom hergestellt wird. Bei Entstehen der Steuer nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ist Steuerschuldner der Hersteller.

§ 13

Steueranmeldung

Der Steuerschuldner hat für Energieträger, für die in einem Monat die Steuer nach § 10 oder § 11 entstanden ist, bis zum 15. Tag des nächsten Monats

eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Für Mineralöl und Erdgas gilt § 10 Satz 2 des Mineralölsteuergesetzes entsprechend.

§ 14

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer für Energieträger, die nach § 10 oder § 11 in einem Monat entstanden ist, ist spätestens am zehnten Tag des zweiten Monats nach der Entstehung zu entrichten. Satz 1 gilt nicht für Steuern, die im November entstehen. Diese Steuern sind spätestens am 27. Dezember zu entrichten. Für Mineralöl und Erdgas gilt § 11 Abs. 1 Satz 4 des Mineralölsteuergesetzes entsprechend.

(2) Für die nach den §§ 10, 11 entstehende Steuer ist im voraus Sicherheit zu leisten, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind.

§ 15

Steuerbefreiung

(1) Der Steuer unterliegende Energieträger nach § 2 dieses Gesetzes sind von der Steuer befreit, sofern die Voraussetzungen des Artikels 23 Abs. 1 der Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) vorliegen.

(2) Werden bei der Entnahme in den freien Verkehr Fehlmengen festgestellt, die im Verfahren der Steueraussetzung nachweislich durch Untergang oder höhere Gewalt entstanden sind, so wird der Lagerinhaber insoweit von der Steuer befreit.

(3) Wird während des Verfahrens der Steueraussetzung die Verringerung des Bestandes festgestellt, so ist der zugelassene Lagerinhaber von der Steuer befreit, wenn die Verringerung während der Herstellung und Verarbeitung sowie der Lagerung und der Beförderung aus Gründen, die sich aus der Eigenart der Waren ergibt, eintritt.

§ 16

Beförderung im Steuergebiet

(1) Energieträger dürfen unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager

1. in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet verbracht oder
2. in ein Zollverfahren überführt werden, ausgenommen das Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und das Ausfuhrverfahren.

(2) Die Energieträger sind nach der Entfernung aus dem Steuerlager unverzüglich vom Inhaber des anderen Steuerlagers in sein Steuerlager aufzunehmen

oder vom Inhaber des Zollverfahrens in das Zollverfahren zu überführen.

§ 17

Energiebezug aus Mitgliedsländern der Europäischen Union

(1) Werden Energieträger aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zu gewerblichen Zwecken bezogen, entsteht die Steuer dadurch, daß der Bezieher

1. die Energieträger im Steuergebiet in Empfang nimmt oder
2. die außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Energieträger in das Steuergebiet verbringt oder verbringen läßt.

(2) Steuerschuldner ist der Bezieher. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich. § 19 Abs. 2 und 3 des Mineralölsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Steuerschuldner hat für Energieträger, für die die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist spätestens am 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten.

(4) Für die Beförderung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren gilt § 15 des Mineralölsteuergesetzes entsprechend.

§ 18

Einfuhr

Werden Energieträger aus einem Drittland unmittelbar in das Steuergebiet verbracht oder befinden sie sich

1. in einem Zollverfahren oder
2. in einer Freizone oder einem Freilager,

gelten für die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, das Erlöschen, ausgenommen das Erlöschen durch Einziehung, den Erlaß, die Erstattung und die Nacherhebung der Steuer und für das Steuerverfahren die Zollvorschriften sinngemäß. Auf Mineralöl ist § 23 Satz 2 des Mineralölsteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 19

Lieferung von elektrischer Energie

(1) Die Lieferung von elektrischer Energie aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterliegt der Steuer. Die Steuer wird auf jede importierte Kilowattstunde erhoben. Gleiches gilt für die Einfuhr von elektrischer Energie aus Drittländern.

(2) Bei der Besteuerung des Imports elektrischen Stroms ist grundsätzlich analog zu der im inländischen Steuergebiet erhobenen CO₂-Energiesteuer zu verfahren. Der Steuertarif auf die importierten Kilowattstunden ist nach dem durchschnittlichen Wirkungsgrad und der Energieträgerstruktur der im Exportland für die Elektrizitätserzeugung eingesetzten Kraftwerke festzusetzen. Wird durch die Glaubhaftmachung von Tatsachen der Nachweis erbracht, daß ein höherer Wirkungsgrad erreicht oder andere Energieträger verwendet wurden, ist die Steuer hierauf festzusetzen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ein vereinfachtes Verfahren zur Erbringung des Nachweises nach Satz 2 durch Rechtsverordnung zu regeln.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung den Steuersatz in Anlehnung an den Steuersatz auf Energieträger nach § 2 Abs. 2 festzusetzen.

(4) Für das Entstehen der Steuer, die Person des Steuerschuldners und die Steueranmeldung gilt im Falle von Absatz 1 Satz 1 § 17 entsprechend. Im Falle von Absatz 1 Satz 2 gilt § 18 sinngemäß.

§ 20

Erlaß, Erstattung der Steuer

(1) Die Steuer wird auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet

1. für nachweislich versteuerte, nicht gebrauchte Mineralöle, ausgenommen Kraftstoffe in Hauptbehältern von Beförderungsmitteln, Spezialcontainern, Arbeitsmaschinen und -geräten, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie Kühl- und Klimaanlage, die zu gewerblichen Zwecken oder im Versandhandel in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verbracht worden sind,
2. für nachweislich versteuertes Erdgas und andere Energieträger, die aus dem Steuergebiet verbracht worden sind.

(2) Der Erlaß, die Erstattung oder die Vergütung wird im Falle von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nur gewährt, wenn der Berechtigte eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaates darüber vorlegt, daß das Mineralöl dort ordnungsgemäß steuerlich erfaßt worden ist.

(3) Berechtigter im Sinne von Absatz 2 ist, wer das Mineralöl nach Absatz 1 Nr. 1 in den anderen Mitgliedstaat, nach Absatz 1 Nr. 2 aus dem Steuergebiet verbracht hat.

§ 21

Steueraufsicht

(1) Der Steueraufsicht unterliegt, wer Energieträger fördert, gewinnt, herstellt, bearbeitet, in das Steuergebiet verbringt, vertreibt, lagert, befördert oder verwendet.

(2) § 26 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Mineralölsteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. ohne Erlaubnis nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Steinkohle, Braunkohle oder Torf fördert, gewinnt, bearbeitet oder lagert,
2. entgegen § 13 Satz 1, § 17 Abs. 3 Satz 1 oder § 19 Abs. 4 Satz 1 die Steuererklärung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgibt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 16 Abs. 2 Energieträger nicht oder nicht rechtzeitig aufnimmt oder in das Zollverfahren überführt,
2. entgegen § 17 Abs. 4 in Verbindung mit § 15 Abs. 4 Satz 1 des Mineralölsteuergesetzes Energieträger nicht oder nicht rechtzeitig in den anderen Mitgliedstaat verbringt oder in das Steuerlager oder den Betrieb aufnimmt,
3. entgegen § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 4 des Mineralölsteuergesetzes sich nicht ausweist, eine Angabe nicht macht oder nicht Hilfe leistet.

§ 23

Sicherstellung

(1) Energieträger, die ein Amtsträger in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Zweckbestimmung hinweisen und für die der Nachweis nicht erbracht werden kann, daß sie

1. sich im Steueraussetzungsverfahren befinden oder
2. im Steuergebiet ordnungsgemäß versteuert worden oder zur ordnungsgemäßen Versteuerung angemeldet worden sind,

können sichergestellt werden.

(2) Die §§ 215 und 216 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.

§ 24

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes nach Maßgabe

1. der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1)
2. der Richtlinie 92/108/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. L 390 S. 124)

durch Rechtsverordnung die Begriffe des § 2 Abs. 2 näher zu bestimmen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes durch Rechtsverordnung

1. für die Anwendung dieses Gesetzes das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) zu definieren,
2. nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Richtlinien zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen Bestimmungen zu den §§ 15, 16, 20 und 21, insbesondere über das Verfahren der Beförderung unter Steueraussetzung und das Verfahren bei Erlaß, Erstattung und Vergütung der Steuer, zu erlassen. Dabei kann es zulassen, daß zur Verfahrensvereinfachung Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern erlaubt wird, Energieträger allein durch Inbesitznahme in das Steuerlager oder den Betrieb aufzunehmen, wenn und soweit dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden, sowie zur Verwaltungsvereinfachung anordnen, daß der Anspruch auf Erlaß, Erstattung oder Vergütung der Steuer innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen ist,
3. nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Richtlinie Bestimmungen zu den §§ 8 bis 14 zu erlassen und dabei
 - a) zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung das Nähere über die Sicherheitsleistung anzuordnen, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach § 9 Abs. 5 und § 14 Abs. 2 erkennbar sind,
 - b) das Nähere über die Steueranmeldung (§ 13) und die Entrichtung der Steuer (§ 14) zu bestimmen,
4. nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Richtlinie die Besteuerung abweichend von § 18 zu regeln, soweit das zur Anpassung an die Behandlung der im Steuergebiet hergestellten, geförderten oder gewonnenen Energieträger oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist,
5. im Falle der Einfuhr (§ 18) Steuerfreiheit für Energieträger, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen sie nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden können,
6. zur Vermeidung der wirtschaftlichen Belastung des Energieträgerhandels bei Forderungsausfällen zu bestimmen, daß dem Verkäufer versteuerter Energieträger die im Preis enthaltene Energiesteuer nach § 4 auf Antrag erstattet oder vergütet wird, wenn
 - a) sie wegen Zahlungsunfähigkeit des Warenempfängers nicht auf diesen abgewälzt werden kann und der Steuerbetrag 10 000 Deutsche Mark übersteigt,

- b) keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Zahlungsunfähigkeit im Einvernehmen mit dem Verkäufer herbeigeführt worden ist,
- c) der Zahlungsausfall trotz Eigentumsvorbehalts, laufender Überwachung der Außenstände, rechtzeitiger Mahnung bei Zahlungsverzug unter Fristsetzung und gerichtlicher Verfolgung der Ansprüche nicht zu vermeiden war und
- d) Verkäufer und Warenempfänger nicht wirtschaftlich miteinander verbunden sind.

Dabei kann es für die Geltendmachung eine Ausschlußfrist vorsehen, die Abtretung der Forderung an den Steuergläubiger anordnen, die Anrechnung von Teilleistungen des Warenempfängers auf den Warenwert und den Energiesteueranteil regeln sowie zu Buchstabe d näher bestimmen, daß Verkäufer und Warenempfänger auch als wirtschaftlich verbunden gelten, wenn sie der Leitung des Geschäftsbetriebes des jeweils anderen Unternehmens angehören oder Teilhaber oder Gesellschafter desselben Unternehmens oder Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung sind.

(3) In Rechtsverordnungen, die auf Grund der Absätze 1 und 2 erlassen werden, kann auf Veröf-

fentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen erläßt die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 25

Erlaß von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 26

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bonn, den 22. November 1995

Rainer Steenblock
Michael Hustedt
Kristin Heyne
Andrea Fischer (Berlin)
Christine Scheel
Albert Schmidt (Hitzhofen)
Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn)
Franziska Eichstädt-Bohlig
Rita Griefhaber
Gerald Häfner
Antje Hermenau
Ulrike Höfken
Dr. Manuel Kiper
Steffi Lemke

Vera Lengsfeld
Oswald Metzger
Simone Probst
Dr. Jürgen Rochlitz
Halo Saibold
Rezzo Schlauch
Werner Schulz (Berlin)
Marina Steindor
Christian Sterzing
Helmut Wilhelm (Amberg)
Margareta Wolf (Frankfurt)
Joseph Fischer (Frankfurt)
Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Inhaltliche Begründung**

1. Der vorliegende Gesetzentwurf regelt den Einstieg in eine ökologische Steuerreform, wie sie seit Jahren von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen und Umweltverbänden gefordert wird. Über die Notwendigkeit einer Energiesteuer besteht mittlerweile ein breiter Konsens.

Im Energiebereich ist ein energisches Umsteuern erforderlich. Die heutigen Generationen – besonders in den Industrieländern – müssen sparsam mit den erschöpfbaren natürlichen Ressourcen umgehen und den Energieverbrauch erheblich reduzieren. Die energiebedingten Schadstoffemissionen aufgrund der Nutzung fossiler Energieträger sind für zahlreiche Schäden an Natur und Gesundheit verantwortlich. CO₂-Emissionen tragen zu 50 % zum Treibhauseffekt bei. Schwefel- und Stickoxidemissionen verursachen Wald- und Gebäudeschäden, Benzol und Ruß sind krebserregend. Die Kosten dieser emissionsbedingten Schäden und der Nutzung von radioaktiven Substanzen werden bislang nicht von den Verursachern getragen. Die Energienutzung ist zu billig, es bestehen keine Anreize, sparsam mit Energie umzugehen. Eine CO₂-Energiesteuer wird einen entscheidenden Beitrag für einen Strukturwandel in Richtung auf eine dauerhaft umweltgerechte, nachhaltige Wirtschaftsweise leisten.

Aus dem Aufkommen der CO₂-Energiesteuer sind Förderprogramme für eine Energiewende zu finanzieren. Mit diesen Programmen sollen Maßnahmen für den rationellen Umgang mit Energie (insbes. Kraft-Wärme-Kopplung, Wärmedämmung) sowie die Nutzung regenerativer Energieträger (Photovoltaik- und Solarthermikanlagen, Windenergie) gefördert werden. Für untere Einkommensschichten ist ein sozialer Ausgleich vorzusehen. Die sozialen Transferleistungen (zum Beispiel Sozialhilfe, Wohngeld, Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz) sind analog den energiesteuerbedingten Mehrausgaben dieser Haushalte zu erhöhen. Solange es keine gemeinschaftliche Energiesteuer in der Europäischen Union gibt, sollen besonders betroffene Branchen wie zum Beispiel die Stahl- und Chemieindustrie Anpassungshilfen erhalten. Der überwiegende Teil des Aufkommens ist dazu zu verwenden, andere Steuern und Abgaben zu senken. Insbesondere sind die Sozialversicherungsbeiträge durch erhöhte Bundeszuschüsse zur Sozialversicherung zu senken und eine grundlegende Reform der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung einzuleiten. Mit Hilfe des Aufkommens der CO₂-Energiesteuer kann also das Steuersystem umwelt- und beschäftigungsfreundlicher

gestaltet sowie eine gerechte, transparente und einfache Besteuerung erreicht werden.

Eine Energiesteuer wird die Wettbewerbsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland im Bereich innovativer, umweltfreundlicher Investitions- und Konsumgüter erhöhen. Allein das Marktvolumen für Umweltschutzgüter in Deutschland wird – bei einer Wachstumsrate von 6 bis 8 % pro Jahr – auf 50 Mrd. DM, das Marktvolumen in Europa auf 215 Mrd. DM geschätzt. Der Investitionsbedarf im Umweltbereich in Mittel- und Osteuropa bis 2010 beträgt nach einer neuen Untersuchung des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung 250 Mrd. DM. Das weltweite Marktvolumen für Umweltschutzgüter wird von der OECD für das Jahr 2000 auf 450 Mrd. DM bei jährlichen Wachstumsraten von 5 bis 6 % geschätzt. Deutschland hat zur Zeit bei der Umwelttechnik einen Welthandelsanteil von 21 % und ist damit seit 1989 vor den USA, Japan und Italien Exportweltmeister. Eine CO₂-Energiesteuer wird Impulse für die Innovationen im Bereich ressourcensparender Produktionstechnologien und Konsumgüter geben und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft nachhaltig stärken.

Von der Industrie werden demgegenüber Gefahren für den Industriestandort Deutschland durch die Kostenerhöhungen überbetont. Diese Risiken werden durch die Senkung der Sozialversicherungsbeiträge, der Einkommen- und Unternehmensteuern sowie durch Anpassungshilfen für besonders betroffene Branchen und Regionen erheblich vermindert. Gleichwohl sind sowohl aus umweltpolitischen als auch aus wirtschaftlichen Gründen alle Einflußmöglichkeiten für eine mindestens europaweite Einführung einer CO₂-Energiesteuer zu nutzen.

2. Der vorliegende Gesetzentwurf regelt die Einführung einer Primärenergiesteuer bzw. primärenergienahen Steuer. Besteuert werden fossile Brennstoffe, Atomenergie sowie große Wasserkraftwerke aufgrund der mit der Nutzung dieser Energieträger verbundenen Umweltschäden und Risiken. Regenerative Energieträger werden nicht besteuert.
3. Die Energiesteuer wird zu 50 % auf den Energiegehalt und zu 50 % auf die CO₂-Emissionen der Energieträger erhoben. Der Gesetzentwurf orientiert sich insoweit an den Vorschlägen der Europäischen Kommission in der geänderten, dem Rat der Europäischen Union am 16. Mai 1995 übermittelten Fassung [KOM (95) 172 endg.].

Für die gemischte Bemessungsgrundlage Energiegehalt/CO₂-Emissionen einer Energiesteuer sprechen folgende Gründe:

Die CO₂-Emissionen der verschiedenen fossilen Energieträger pro Einheit Energiegehalt sind un-

terschiedlich. Zum Beispiel sind die CO₂-Emissionen von Braunkohle pro Einheit Energiegehalt doppelt so hoch wie die von Erdgas. Eine reine CO₂-Steuer würde – bezogen auf den jeweiligen Energiegehalt – dazu führen, daß der Steuersatz auf Braunkohle doppelt so hoch wie der auf Erdgas wäre. Eine Steuer, die zu 50 % auf den Energiegehalt und zu 50 % auf den Kohlenstoffgehalt erhoben wird, bewirkt demgegenüber, daß der Steuersatz auf Braunkohle (wiederum bezogen auf den Energiegehalt) um 38 % höher ist als der Steuersatz auf Erdgas. Eine solche Steuersatzstruktur spiegelt die Klimaschädlichkeit der fossilen Energieträger wider. Zwar verursacht Erdgas höhere Methanemissionen als alle anderen fossilen Brennstoffe, dennoch sind diese Emissionen quantitativ nicht so bedeutend, daß sie die deutlichen Vorteile von Erdgas hinsichtlich der CO₂-Emissionen kompensieren. Erdgas erweist sich auch bei einer Gesamtbilanz der energiebedingten Treibhausgasemissionen als bedeutend weniger klimaschädlich als andere fossile Energieträger. Hinzu kommt, daß die vergleichsweise hohen unfall- und transportbedingten Methanemissionen bei Erdgas – insbesondere bei Importen aus der GUS – durch die Reparatur der Leitungen und sorgfältigere Förderbedingungen begrenzt werden können. Kann dieses besondere Problem – etwa mit Unterstützung durch Leistungen aus einem internationalen Klimafonds – gelöst werden, so sind die Methanemissionen der Erdgasversorgung so gering, daß die klimapolitische Überlegenheit des Erdgases bestehen bleibt.

Überdies schneidet Erdgas bei einer Einbeziehung der weiteren energiebedingten Schadstoffemissionen, insbesondere von Stick- und Schwefeloxiden sowie von Ruß, besser ab als alle anderen fossilen Energieträger.

Eine CO₂-Energiesteuer stellt zwar Erdgas hinsichtlich der Steuersätze deutlich besser als andere fossile Energieträger. Bei den prozentualen Erhöhungspfaden der Endenergiepreise wird dieser Effekt jedoch abgeschwächt: Dies läßt sich anhand der Steuersätze für das Einführungsjahr veranschaulichen. Eine reine Energiesteuer stellt die Energieträger zwar hinsichtlich der Steuerbelastung pro Energieeinheit gleich, bei den Endpreiserhöhungen wirkt sich eine solche Steuer jedoch unterschiedlich – zuungunsten von Erdgas und zugunsten von Kohle – aus: (siehe Abbildung rechts oben).

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß die Energiesteuer ihrer Konzeption nach jeweils die Grundpreise – die reinen Energiekosten – prozentual verteuert. Da in die Endpreise weitere und für die einzelnen Energieträger sehr unterschiedliche Preisbestandteile eingehen, wirkt sich eine prozentual gleich hohe Steuer auf die Grundpreise unterschiedlich auf die Endpreise aus. So liegt zum Beispiel der Grund für die prozentual unterdurchschnittlich schwache Verteuierung von Benzin darin, daß der derzeitige Benzinpreis zu zwei Dritteln von der Mineralölsteuer bestimmt wird. Von der Energiesteuer erfaßt wird jedoch

Abbildung 1

Vergleich der prozentualen Verbraucherpreiserhöhungen in 1996 durch eine Energiesteuer zum einen auf den Energiegehalt und zum anderen mit gemischter Bemessungsgrundlage

	Reine Energiesteuer auf den Energiegehalt	CO ₂ -Energiesteuer (Angaben lt. EU-Kommission; eigene Berechnungen)
	- in % -	
Benzin	3,4	3,3
Heizöl	12,3	12,2
Erdgas	9,6	8,5
Steinkohle	5,5	6,3
Braunkohle	5,9	6,9
Strom	5,4	7,0

nur der Preisbestandteil „Mineralöl-Einstandspreis“.

Betrachtet man die Wirkungen einerseits einer reinen Energiesteuer, andererseits einer CO₂-Energiesteuer auf die Endpreise einzelner Energieträger, so zeigt sich, daß eine CO₂-Energiesteuer im Ergebnis Erdgas hinsichtlich der prozentualen Verbraucherpreiserhöhungen lediglich weniger stark benachteiligt als eine reine Energiesteuer. Aus umweltpolitischer Sicht wäre es wünschenswert, daß der Erdgaspreis zumindest nicht stärker erhöht wird als der Kohlepreis. Dies könnte nur durch eine noch stärkere CO₂-Komponente erreicht werden, was jedoch verfassungsrechtliche Probleme aufwirft.

Die Einführung der Energiesteuer mit der gemischten Bemessungsgrundlage Energiegehalt und Kohlendioxidemissionen darf nicht dazu führen, daß Kernenergie steuerlich bevorzugt wird, da mit ihrer Nutzung erhebliche umweltpolitische Risiken und Kosten verbunden sind. Daher regelt der vorliegende Gesetzentwurf die Einführung einer Steuer auf Kernenergie, die anstelle der CO₂-Komponente einen Gefährdungszuschlag für Kernenergie vorsieht. Aus Praktikabilitätsgründen wird die Stromerzeugung in Kernkraftwerken mit einer Steuer auf die erzeugten Kilowattstunden belastet.

Die Stromerzeugung in großen Wasserkraftanlagen und durch Abfallverbrennungsanlagen wird nach Maßgabe ihrer Umweltschädlichkeit ebenfalls in die Energiebesteuerung einbezogen.

Die um diese Komponenten ergänzte CO₂/Energiesteuer ist im Hinblick auf die Erhebung der Steuer auch praktikabel. Zwar ist das Berechnungsverfahren für die einzelnen Steuersätze etwas komplizierter als bei einer reinen Energiesteuer. Das Erhebungsverfahren entspricht jedoch

weitgehend demjenigen einer reinen Energiesteuer.

4. Die CO₂-Energiesteuer soll als Primärenergiesteuer erhoben werden, damit auf jeder Umwandlungsstufe und Verarbeitungsebene Anreize zum sparsamen Umgang mit Energie gesetzt werden. Dies gilt auch im Bereich der Elektrizitätswirtschaft. Nur eine Primärenergiesteuer belastet – bezogen auf die Kilowattstunde – automatisch Kraftwerke mit einem hohen Wirkungsgrad schwächer als solche mit einem geringen Wirkungsgrad. Kraftwerke mit Kraft-Wärme-Koppelung werden damit steuerlich bessergestellt. Eine Stromsteuer würde demgegenüber moderne und überalterte Kraftwerke mit einer gleich hohen Steuer pro Kilowattstunden belasten. Die Wirkungsgrade in der Elektrizitätswirtschaft schwanken etwa zwischen 30 % (ältere Kohlekraftwerke) und 90 % (moderne Kraftwerke mit Kraft-Wärme-Kopplung), weisen also beträchtliche Unterschiede auf.

Die Primärenergiesteuer in der inländischen Elektrizitätswirtschaft ist durch eine Endenergiebesteuerung des Importstroms zu ergänzen, um Wettbewerbsnachteile für die inländische Elektrizitätswirtschaft zu verhindern. Der Gesetzentwurf sieht hier vor, daß der durchschnittliche Wirkungsgrad des Kraftwerkparks und die durchschnittliche Energieträgerstruktur des Exportlandes für die Festsetzung des Steuersatzes auf Importstrom zugrunde gelegt wird, um eine an die inländische Besteuerung so weit wie möglich angenäherte Belastung zu erzeugen.

5. Mit dem Einführungssteuersatz der Energiesteuer wird das umweltpolitisch unerwünschte Ergebnis vermieden, daß mit dem Wegfall des als verfassungswidrig erklärten Kohlepennigs zum 1. Januar 1996 der Strompreis sinkt. Der Kohlepennig wurde bislang als 8,5%iger Aufschlag auf die Stromrechnung erhoben und diente der Finanzierung des deutschen Steinkohlebergbaus. Das Ziel der Verhinderung einer Strompreissenkung wird mit dem Eingangssteuersatz von durchschnittlich 1,30 DM/GJ für fossile Energieträger erreicht.

Der Erhöhungspfad des Steuersatzes der CO₂-Energiesteuer begründet sich mit umweltpolitischen und wirtschaftlichen Zielen. Mit dem vorgeschlagenen Steuererhöhungspfad kann das Klimaschutzziel, die CO₂-Emissionen auf der Basis des Jahres 1990 bis zum Jahre 2005 um 25 % zu redu-

zieren, erreicht werden. Zur Vermeidung von Strukturbrüchen und übermäßigen Anpassungshärten erfolgt anfangs eine relativ geringe Belastung für Unternehmen und private Haushalte.

Unter Abwägung der angestrebten Emissionsminderungsziele und der Verträglichkeit für Industrie und Verbraucher und Verbraucherinnen sieht der Gesetzentwurf daher eine jährliche Erhöhung der Grundpreise für die einzelnen fossilen Energieträger um durchschnittlich 7 % pro Jahr vor. Damit wird ein berechenbarer Rahmen für Investitionsentscheidungen in der Industrie und in den privaten Haushalten gesetzt. Der durchschnittliche Grundpreis – also die reinen Energiekostenanteile an den Preisen der einzelnen Energieträger – beträgt nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (siehe Gutachten für Greenpeace 1994) 9 DM/GJ. Im Einführungsjahr gilt abweichend von der Regel der 7%igen Verteuerung des Grundpreises pro Jahr ein erhöhter Eingangssteuersatz, um ein Sinken der Strompreise zu verhindern.

Der Gesetzentwurf regelt zunächst die Steuersätze für die Jahre 1996 bis 1999. Anzustreben ist eine weitere regelmäßige Erhöhung in den Folgejahren. Voraussetzung hierfür ist, daß die wirtschaftlichen Auswirkungen und verteilungspolitischen Folgen der Einführung einer CO₂-Energiesteuer beobachtet und für die weitere Besteuerung berücksichtigt werden.

6. Die aus einer durchschnittlich 7%igen Erhöhung der Grundpreise der Energieträger resultierende Erhöhung der Endverbraucherpreise ist wirtschaftlich und sozial zumutbar: (siehe Abbildung 2 auf der folgenden Seite).

Im ersten Jahr der Einführung einer Energiesteuer steigt (jeweils inklusive Mehrwertsteuer) der Preis für Benzin um 5 Pf/l, für Heizöl um 5 Pf/l und für Erdgas um 4 Pf/m³. Die steuerliche Belastung des elektrischen Stroms steigt durchschnittlich um 2 Pf/kWh. Da jedoch im Kraftwerksbereich eine Primärenergiesteuer vorgesehen ist, sind die tatsächlichen Kostenerhöhungen in der Elektrizitätswirtschaft von den eingesetzten Brennstoffen und den kraftwerksindividuellen Wirkungsgraden abhängig. Durch den Wegfall des Kohlepennigs zum 1. Januar 1996 würde der Strompreis bei Einführung einer Energiesteuer im Jahre 1996 konstant bleiben.

Abbildung 2

Beispiele für produktbezogene Steuersätze (incl. Mehrwertsteuer)

	Maßeinheit	1996	1997	1998	1999
Benzin	DM/1 000 l	47,91	74,45	102,82	133,78
Kerosin	DM/1 000 l	51,26	79,65	110,01	143,13
Dieselmotortreibstoff/Heizöl	DM/1 000 l	54,89	85,29	117,80	153,26
Schweres Heizöl	DM/1 000 l	61,26	95,19	131,47	171,06
Petrolkoks	DM/1 000 kg	54,67	84,96	117,34	152,67
LPG	DM/1 000 m ³	66,78	103,76	143,31	186,46
Erdgas	DM/1 000 m ³	44,78	69,58	96,10	125,04
Steinkohle	DM/1 000 kg	41,82	64,99	89,76	116,79
Anthrazit	DM/1 000 kg	31,79	49,39	68,22	88,76
Subbituminöse Steinkohle	DM/1 000 kg	21,07	32,74	45,22	58,84
Koks	DM/1 000 kg	47,20	73,34	101,30	131,79
Jüngere Braunkohle	DM/1 000 kg	13,63	21,18	29,26	38,07
Briketts aus jüngerer Braunkohle ..	DM/1 000 kg	34,88	54,20	74,87	97,41
Ältere Braunkohle	DM/1 000 kg	29,65	46,07	63,64	82,79
Torf	DM/1 000 kg	18,15	28,21	38,96	50,69
Durchschnittlicher Steuersatz auf Strom (bei gegenwärtigen Wirkungsgraden der Kraftwerke) ..	DM/1 000 kWh	19,56	30,39	41,97	54,61
Strom aus:					
Heizöl S	DM/1 000 kWh	14,64	22,74	31,41	40,87
Erdgas	DM/1 000 kWh	12,60	19,58	27,04	35,19
Steinkohle	DM/1 000 kWh	16,24	25,24	34,86	45,35
Braunkohle	DM/1 000 kWh	18,35	28,51	39,38	51,24
Atom	DM/1 000 kWh	23,64	36,73	50,73	66,01
Wasserkraft	DM/1 000 kWh	2,99	4,64	6,41	8,34
Abfallverbrennungsanlagen	DM/1 000 kWh	35,85	55,71	76,94	100,11

II. Rechtliche Begründung

1. Die Einführung einer Energiesteuer ist verfassungsrechtlich zulässig.

- a) Der Bund hat gemäß Artikel 105 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der Energiesteuer, weil diese eine Verbrauchsteuer nach Artikel 106 Abs. 1 Nr. 2 GG ist (vgl. unten c).
- b) Es handelt sich bei der Energiesteuer um eine Steuer und nicht etwa um eine außersteuerliche Abgabe. Sie ist nicht Gegenleistung für eine besondere staatliche Leistung, sondern dient der Einnahmeerzielung, da sie eine sichere Ertragsrelevanz aufweist. Auch die mit der Steuer verbundenen Lenkungsintentionen ändern nichts an ihrem Steuercharakter.
- c) Mit der Energiesteuer wird ein neuer Steuertatbestand geschaffen. Dieser hält sich aber im Rahmen des Steuerfindungsrechtes, das das Grundgesetz dem Bundesgesetzgeber einräumt. Die Energiesteuer fällt in den Bereich der Verbrauchsteuern, die in Artikel 106 Abs. 1

Nr. 2 GG genannt sind. Da es keine allgemein anerkannte erschöpfende wissenschaftliche Begriffsbestimmung der Verbrauchsteuer gibt, ist für die Qualifizierung auf Gesichtspunkte wie Steuergegenstand, Steuermaßstab, Art der Erhebungstechnik, wirtschaftliche Auswirkungen und Steuerquelle abzustellen (vgl. BFHE 141, 369, 371).

- aa) Steuergegenstand: „Verbrauchsteuern sind Warensteuern, durch die der Verbrauch vertretbarer, in der Regel zur kurzfristigen Verwendung bestimmter Güter besteuert wird“ (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. August 1994). Für die Qualifizierung einer Abgabe als Verbrauchsteuer kommt es nicht darauf an, ob das der Besteuerung unterliegende Gut konsumtionsfähig ist. Verbrauchsteuerbar sind daher auch Rohstoffe, d. h. Stoffe, die für den produktiven Verbrauch vorgesehen sind, „wenn der Rohstoff mit dem Fertigprodukt, zu dem er verarbeitet wurde, verbraucht wird“ (BFH, a. a. O.). Folglich können auch Primärenergieträger Gegenstand einer Verbrauchsteuer sein.

Ohnehin sind die meisten Energieträger, die in § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs genannt werden, Endprodukte, so daß sie unproblematisch unter den Warenbegriff fallen.

- bb) Steuermaßstab: Verbrauchsteuern sind typischerweise dadurch charakterisiert, daß ihre Bemessungsgrundlage eine technisch-physikalische Größe ist, z. B. Menge, Gewicht, Stückeinheiten usw. Die Bemessung der Energiesteuer nach dem Energiegehalt bzw. nach der erzeugten elektrischen Leistung (Megawatt) entspricht dieser Charakteristik. Die weitere Bemessungsgrundlage „CO₂-Emission“ entfernt sich demgegenüber von der typischen Verbrauchsbesteuerung. Das alleine führt jedoch nicht dazu, daß die Steuer als Ganzes nicht mehr als Verbrauchsteuer angesehen werden kann. Es ist vielmehr eine Gesamtschau aller Kriterien erforderlich.
- cc) Art der Erhebungstechnik: Diese ist vor allem wichtig für die Abgrenzung zwischen Verbrauch- und Verkehrsteuern. Verbrauchsteuern knüpfen regelmäßig an Realkakte, also äußerlich erkennbare tatsächliche Vorgänge, an, wie die Herstellung, Entfernung der Ware aus dem Herstellungsbetrieb usw. Dieser Systematik folgt auch der vorliegende Entwurf, was sich aus den Entstehungstatbeständen in den §§ 9 und 10 ersehen läßt.
- dd) Wirtschaftliche Auswirkungen und Steuerquelle: Verbrauchsteuern sind dadurch charakterisiert, daß sie weder den Einkommensbestand noch den Vermögensbestand, sondern die Einkommensverwendung erfassen. Es ist ihnen daher immanent, daß sie auf Überwälzung auf den Endverbraucher angelegt sind. Verbrauchsteuern werden aus erhebungstechnischen Gründen nicht direkt bei den Konsumenten und Konsumentinnen erhoben, durch die Überwälzung werden diese jedoch indirekt beim Kauf belastet. Da die Steuerschuldner die steuerliche Belastung weitergeben können, ist auch das Kriterium der Überwälzbarkeit erfüllt.
- d) Auch die Lenkungsintention der Energiesteuer ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Das ökologische Lenkungsziel besteht in einer Verminderung des Energieverbrauchs und einer Verschiebung der Energieträgerstruktur in Richtung auf weniger umweltschädliche fossile Energieträger (Erdgas) und auf einen zunehmenden Anteil regenerativer Energieträger. Es wird eine Reduktion der CO₂-Emissionen und auch das Klimaschutzziel der Bundesregierung erreicht. Diese Lenkungsziele dienen dem Umweltschutz und damit einem legitimen verfassungsrechtlichen Ziel, das durch Artikel 20a GG mittlerweile ausdrücklich bekräftigt worden ist.

Eine lenkende Besteuerung ist allerdings nur dann zulässig, wenn sie geeignet ist, das legitime Ziel zu erreichen. Von einer Eignung wird jedoch bereits dann ausgegangen, wenn eine Lenkungssteuer „nicht schlechthin ungeeignet“ ist (vgl. BVerfGE 30, 250, 265). Die angestrebte Besteuerung der Primärenergieträger ist wegen der zu erwartenden Energiepreiserhöhungen geeignet, den Energieverbrauch und den Energieträgermix und damit auch die CO₂-Emissionen zu senken.

- e) Die Einführung einer Energiesteuer verstößt auch nicht gegen den Grundsatz der Steuerleichheit. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das BVerfG stets die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers bei der Vornahme von Differenzierungen betont hat (vgl. dazu Arndt, NVwZ 1988, 787, 788 und Kruse, StuW 1990, 322, 324 ff.). Zwar darf eine Differenzierung nicht als willkürlich erscheinen, es reichen aber „hinreichend sachliche Gründe“ aus, um Differenzierungen vorzunehmen. Diesen Gründen können finanzpolitische, steuertechnische oder auch interventionspolitische Erwägungen zugrunde liegen (vgl. BVerfG, NVwZ 1989, 1152).

Es ist daher auch der Sondertarif für elektrische Energie aus Kernkraftwerken gerechtfertigt (§ 5 des Gesetzentwurfs).

Steuertechnische Gründe erfordern es zunächst, daß die Stromerzeugung in Atomkraftwerken nicht als Primär-, sondern als Endenergiesteuer erfaßt wird, wie es auch bei Wasserkraftwerken (§ 6) und Abfallentsorgungsanlagen (§ 7) vorgesehen ist. Aufgrund der bei der Erzeugung von Atomstrom nicht unmittelbar auftretenden CO₂-Emissionen würde sich außerdem für die Kernenergie ein erheblich niedrigerer Steuersatz ergeben als für Strom aus fossilen Energieträgern. Es muß aber verhindert werden, daß auf indirekte Weise eine wegen der mit der Kernenergie verbundenen Risiken ungewollte Weichenstellung in Richtung Atomstrom erfolgt. Der Steuertarif soll daher sicherstellen, daß atomar gewonnener Strom nicht billiger wird als der auf herkömmliche Weise produzierte.

Dieses widerspricht auch nicht der Intention des Gesetzes, durch die Verringerung des CO₂-Ausstoßes zum Klimaschutz beizutragen. Zwar ist es richtig, daß bei der Stromherstellung durch Kernenergie nicht direkt CO₂ abgegeben wird. Neuere Studien belegen aber, daß Atomstrom indirekt durch den Bau von Atomkraftwerken, die Urananreicherung und die Urangewinnung in Bergwerken CO₂-Emissionen hervorruft (vgl. Gesamt-Emissions-Modell Integrierter Systeme [GEMIS] Version 2.1 des Öko-Instituts). Auch das Klimaschutzziel rechtfertigt daher keine Weichenstellung zugunsten der Kernenergie, sondern erfordert die Förderung des Energiesparens und des zunehmenden Einsatzes von regenerativen Energieträgern.

Der erhöhte Steuersatz für elektrischen Strom aus Atomkraftwerken berücksichtigt, daß bis heute die zentral wichtige Frage der Entsorgung nicht

geklärt ist. Wegen der Verantwortung für spätere Generationen muß daher bis zu einer befriedigenden Lösung dieser Frage der höchst umweltbelastende Charakter von Atommüll bei der Berechnung von Energieabgaben mit einbezogen werden. Neben diesem Aspekt spielt bei der Gestaltung des Steuertarifs aber auch das erhebliche Katastrophenpotential der Kernenergie eine wichtige Rolle. Es kann nicht außer Acht gelassen werden, daß ein möglicher Unfall mit unabwägbareren Kosten für die Volkswirtschaft verbunden wäre. Zwar wird diesem Risiko bereits zum Teil im Atomrecht Rechnung getragen, da die Energiesteuer aber als Lenkungssteuer hin zu einer umweltverträglichen und risikoarmen Energieerzeugung und -nutzung konzipiert ist, müssen auch hier solche Aspekte beachtet werden.

2. Der Gesetzentwurf ist mit dem Europarecht vereinbar. Er folgt im wesentlichen dem geänderten Vorschlag der Europäischen Kommission zum Erlaß einer Richtlinie über die Einführung einer Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie [KOM (95) 172 endg.]. Zwar scheiterte die Verabschiedung einer verbindlichen Richtlinie an dem Widerstand einiger Mitgliedstaaten, doch zeigt der neuerliche Entwurf der EU-Kommission, daß auf europäischer Ebene eine Energiesteuer gewollt ist. So hat Dänemark eine entsprechende Steuer bereits eingeführt.

a) Die in dem Richtlinienentwurf vorgesehenen Steuersätze sind als Leitlinien für die Tarife in den Mitgliedstaaten gedacht; die Mitgliedstaaten können „nach ihrem Ermessen den Steuersatz für die einzelnen Erzeugnisse festlegen“ [Begründung zu KOM (95) 172 endg.]. Es ist daher unschädlich, daß der vorliegende Gesetzesvorschlag höhere Steuersätze vorsieht.

b) Der Entwurf trägt auch der von der EU angestrebten Harmonisierung der Verbrauchsteuern Rechnung. In der Richtlinie 92/12/EWG des Rates über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren vom 25. Februar 1992 wird in Artikel 3 Abs. 2 festgelegt, daß andere indirekte Steuern, als die in der Richtlinie vorgesehenen, auf Mineralöle, Alkohol und alkoholische Getränke, sowie auf Tabakwaren erhoben werden können. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß „diese Steuern die Besteuerungsgrundsätze der Verbrauchsteuern . . . in bezug auf die Besteuerungsgrundlage sowie die Berechnung, die Steuerentstehung und die steuerliche Überwachung beachten“. Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich an diesen Vorgaben. Die Bestimmungen über das Steuergebiet (§ 2 Abs. 1) entsprechen Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie; die Vorschriften über die Steuerlager (§§ 7, 8) orientieren sich an den Artikeln 12 und 13 der Richtlinie 92/12/EWG, die Steuerentstehungsregelung (§ 9) entspricht Artikel 6 der Richtlinie.

Soweit die Energiesteuer auf Waren erhoben wird, die nicht vom Geltungsbereich der System-Richtlinie umfaßt sind (vor allem Stein-

kohle, Braunkohle und Erdgas), ergibt sich die Zulässigkeit aus der Öffnungsklausel des Artikels 3 Abs. 3 der Richtlinie. Dafür ist erforderlich, daß „diese Steuern im Handelsverkehr zwischen Mitgliedstaaten keine mit dem Grenzübertritt verbundenen Formalitäten nach sich ziehen“. Darunter fallen jedoch nur tatsächlich an der Grenze abzuwickelnde Formalitäten. Kontrollen im Inland bleiben dagegen weiterhin möglich, wie dies auch bei der Mineralölsteuer der Fall ist.

Die in Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/81/EWG des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle normierte obligatorische Steuerbefreiung für Flugbetriebsstoffe hindert nicht die vom Gesetzentwurf angestrebte Energiesteuer auf Kerosin. Die Richtlinie bezieht sich lediglich auf die unmittelbare Mineralölsteuer. Andere Verbrauchsteuern auf Mineralöle, die im Rahmen des Artikels 3 Abs. 2 der Richtlinie 92/12/EWG zulässig sind, werden daher davon nicht berührt.

c) In der in § 19 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Besteuerung von Importstrom liegt kein Verstoß gegen das Verbot diskriminierender innerstaatlicher Abgaben (Artikel 95 EGV). Die Ausgestaltung als Endenergiesteuer ist aus erhebungstechnischen Gründen notwendig, da eine grundsätzliche Anknüpfung an die zur Stromherstellung verwendeten Primärenergieträger zu einem unvermeidbaren bürokratischen Aufwand führen würde. Es wurde daher in § 19 Abs. 2 die Steuerberechnung auf der Grundlage des durchschnittlichen Wirkungsgrades und der Energieträgerstruktur des Herkunftslandes geregelt. Den Importeuren verbleibt allerdings die Möglichkeit, im Einzelfall einen geringeren Verbrauch an Primärenergieträgern nachzuweisen. So wird eine mögliche Beeinträchtigung von Stromimporteuren praktisch ausgeschlossen. Durch die niedrigen Anforderungen an die Nachweispflicht, die durch eine Rechtsverordnung konkretisiert werden müssen, ist gewährleistet, daß die Importeure auch tatsächlich von dieser Regelung Gebrauch machen können.

Die Tatsache, daß die Besteuerung beim Importstrom auf einer anderen Verarbeitungsebene ansetzt als bei inländischen Energieträgern ist nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofes nur dann zu beanstanden, wenn dadurch Benachteiligungen für ausländische Waren entstehen. Durch die oben genannte Regelung wird dies jedoch ausgeschlossen. Die Einführung einer Endenergiesteuer auch für inländische Energieträger ist dagegen keine sinnvolle Alternative. Die Lenkungseffekte wären wesentlich geringer, da es keine Anreize zur Steigerung der Wirkungsgrade und zur Verwendung umweltverträglicherer Primärenergieträger geben würde. Auch aus diesem Grund ist die Differenzierung in der Besteuerung gerechtfertigt.

d) Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß das Europarecht dem Gesetzentwurf nicht entgegensteht. Es bestehen auch keine speziellen oder allgemeinen Stillhalteverpflichtungen, die die Einführung einer CO₂-Energiesteuer verbieten würden. Im Gegenteil, der neuerliche Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission zeigt, daß Gesetzesinitiativen auf nationaler Ebene geradezu erwünscht sind.

3. Das Aufkommen der Energiesteuer ist in den Bundeshaushalt einzuführen. Mit Blick auf das Non-Affektationsprinzip ist es nicht notwendig – sondern würde vielmehr dem Prinzip der Einheit des Haushalts widersprechen – konkrete Verwendungen für das Aufkommen der Energiesteuer vorzusehen. Fragen der Aufkommensverwendung sind daher explizit nicht Bestandteil des Gesetzentwurfs für eine Energiesteuer. Aus dem Aufkommen der CO₂-Energiesteuer sind jedoch durch erhöhte Bundeszuschüsse an die Sozialversicherung die Sozialversicherungsbeiträge zu senken und eine grundlegende Reform und Senkung der Einkommen- und der Unternehmensteuern einzuleiten.

In der Frage der Aufkommensverwendung sieht der geänderte Vorschlag der EU-Kommission [KOM (95) 172 endg.] vor, daß das Aufkommen zur Senkung anderer Abgaben, insbesondere derjenigen, die den Faktor Arbeit belasten, verwendet werden sollte. Dies ist als eines der tragenden Leitbilder für die Aufkommensverwendung von ökologisch wirkenden Steuern anzuerkennen. Eine Energiesteuer bedarf gleichwohl der sozialen Abfederung gerade für untere Einkommenschichten und begleitender Programme für eine Anschubfinanzierung der Energiewende. Hier sind insgesamt die Haushaltsspielräume auszuloten, und es ist im Rahmen der haushalts- und finanzpolitischen Beratungen ein Finanzierungsvorschlag vorzulegen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

In Satz 1 wird der Grundsatz der ökologischen Besteuerung von Energieträgern festgeschrieben. Satz 2 dient lediglich der Klarstellung, daß es sich bei der Energiesteuer um eine Verbrauchsteuer handelt.

Zu § 2

Die Definition des Steuergebietes in Absatz 1 orientiert sich an der Festlegung des Geltungsbereiches in Artikel 2 Abs. 1 erster Spiegelstrich der Verbrauchsteuer-System-Richtlinie 92/12/EWG.

Absatz 2 übernimmt im wesentlichen den Katalog aus Artikel 3 des Vorschlags der EU-Kommission. Darüber hinaus wird auch auf elektrische Energie aus Kernkraftwerken und Müllverbrennungsanlagen die Steuer erhoben. Die Gründe hierfür sind den Begründungen zu § 5 bzw. § 7 zu entnehmen.

In Absatz 3 wird die Erhebung der Energiesteuer auf Erdgas und anderes Mineralöl gemeinsam mit der Mineralölsteuer festgeschrieben. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand erheblich verringert. Da von der Verweisung auf die Vorschriften des Mineralölsteuergesetzes insbesondere auch die aufgrund des § 31 MinöStG erlassenen Rechtsverordnungen umfaßt sind, kann insoweit in § 24 dieses Gesetzes auf weitere Ermächtigungen verzichtet werden.

Zu § 3

In Absatz 1 werden diejenigen Energieträger von der Steuer ausgenommen, die aus ökologischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht belastet werden sollen.

Nummer 1 stellt die regenerativen Energieformen von der Steuer frei. Dadurch soll die Umstellung auf ökologisch verträgliche Energieformen gefördert werden. Darunter fallen jedoch nicht große Wasserkraftanlagen über 10 Megawatt, die erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft bedingen. Der Entwurf folgt insoweit dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Einführung einer CO₂-Energiesteuer.

Durch Nummer 2 wird vor allem Mineralöl, das als Grundstoff für die chemische Industrie verwendet wird, von der Steuer freigestellt. Dies läßt sich damit rechtfertigen, daß bei der Weiterverarbeitung zunächst keine CO₂-Emissionen entstehen. Auch im Mineralölsteuergesetz (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) ist eine solche Steuerbefreiung vorgesehen. Die im Fall der Verbrennung der aus Mineralöl erzeugten Produkte entstehenden Emissionen werden zum einen im Rahmen der Besteuerung der Stromerzeugung in Abfallentsorgungsanlagen belastet. Zum anderen ist die Einführung von Abfallabgaben zu prüfen, um die Kosten aller – nicht nur aus Mineralöl erzeugter – Abfälle bei den Verursachern anzulasten. Eine gesonderte Belastung der nicht-thermischen Verwendung von fossilen Brennstoffen liefe daher Gefahr, eine Doppelbesteuerung darzustellen.

Die Freistellung im dritten Spiegelstrich orientiert sich wiederum am Vorschlag der EU-Kommission und setzt die Vorgabe um, daß erneuerbare Energien grundsätzlich von der Besteuerung ausgeschlossen sind.

Auch Nummer 4 lehnt sich an den Entwurf der EU-Kommission an und befreit landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zu den erneuerbaren Energien zählen, von der Steuer.

Da in § 2 Abs. 3 für Mineralöl auf die Vorschriften des Mineralölsteuergesetzes verwiesen wird, müssen diejenigen Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen, die aus ökologischen Gründen nicht gerechtfertigt sind, explizit durch Absatz 2 ausgeschlossen werden. Darunter fallen vor allem die Steuerbefreiungen in § 4 Abs. 1 Nr. 3 MinöStG für Luftfahrtbetriebsstoffe und in § 4 Abs. 1 Nr. 4 MinöStG für Schiffbetriebsstoffe. Dagegen werden die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 5 MinöStG genannten Verwendungsarten ohnehin gemäß § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht von der Energiesteuer erfaßt.

Vor allem vor dem Hintergrund der angestrebten Verringerung von CO₂-Emissionen sind auch die in § 3 MinöStG vorgesehenen Steuerermäßigungen für Heizöle nicht vertretbar.

Zu § 4

In Absatz 1 wird die kombinierte Bemessungsgrundlage, basierend auf Energiegehalt und CO₂-Ausstoß, konkretisiert. Zu den Gründen für diese Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage siehe den allgemeinen Teil der Begründung.

Die Absätze 2 und 3 legen bereits jetzt den Erhöhungspfad für die kommenden Jahre fest. Damit soll erreicht werden, daß sich die stromerzeugende und stromverbrauchende Industrie frühzeitig auf die steigenden Energiepreise einstellen kann.

Zu § 5

Diese Vorschrift regelt die Besteuerung von Atomstrom. Zu den Gründen für den gegenüber den anderen Energieträgern erhöhten Steuersatz vergleiche II Nummer 1 Buchstabe e der allgemeinen Begründung.

Die in § 5 aufgeführten Steuersätze wurden wie folgt festgesetzt: Der Steuersatz wird zum 1. Januar 1996 in Höhe von 2 DM/GJ berechnet. Dies ist 70 Pf/GJ höher als der durchschnittliche Steuersatz der CO₂-Energiesteuer auf fossile Energieträger und repräsentiert den Gefährdungszuschlag der besonderen Kosten und Risiken der Nutzung der Atomenergie. Da die Besteuerung im Bereich der Kernenergie als Endenergiesteuer auf den erzeugten elektrischen Strom erhoben wird, ist sie mit dem Faktor „1: Wirkungsgrad“ zu multiplizieren, um eine der sonst durchgeführten Primärenergiebesteuerung angenäherte Belastung zu erzeugen.

Bei der Berechnung der Steuersätze wurde für Kernkraftwerke ein durchschnittlicher Wirkungsgrad in Höhe von 35% unterstellt. Da die Wirkungsgrade von Kernkraftwerken ähnlich hoch sind und sich im Zeitablauf nur wenig ändern, kann auf eine laufende kraftwerksindividuelle Ermittlung verzichtet werden.

Jeweils zum 1. Januar der folgenden Jahre steigt der Steuersatz auf Atomstrom proportional zu den Steuersatzerhöhungen auf fossile Brennstoffe gemäß § 4.

Zu § 6

Strom aus Wasserkraftwerken kann mangels anderer Ansatzmöglichkeiten nur auf der Ebene der Endenergie besteuert werden. Wegen des regenerativen Charakters dieses Energieträgers und seines erheblich niedrigeren Gefährdungspotentials bleibt der Steuersatz aber hinter dem für den Atomstrom zurück. Der Steuertarif berechnet sich nach der Formel: Steuertarif der CO₂-Energiesteuer auf den Energiegehalt multipliziert mit dem Faktor „1: Wirkungsgrad“. Dabei wurde ein durchschnittlicher Wirkungsgrad in Höhe von 90% für alle Wasserkraftanlagen im Sinne des Absatzes 1 zugrunde gelegt. Auch hier

wird aus Vereinfachungsgründen auf eine kraftwerksindividuelle Ermittlung des Wirkungsgrades verzichtet.

Jeweils zum 1. Januar der folgenden Jahre steigt der Steuersatz auf Strom aus Wasserkraftwerken proportional zu den Steuersatzerhöhungen auf fossile Brennstoffe gemäß § 4.

Zu § 7

Genauso wie für Strom aus Wasser- und Atomkraftwerken muß auch bei Abfallentsorgungsanlagen mit thermischer Verwertung die Besteuerung auf der Ebene der Endenergie ansetzen. Allerdings entstehen hier auch CO₂-Emissionen, deren Menge jedoch wegen der unterschiedlichen Zusammensetzung der verbrannten Stoffe nicht generell bestimmt werden kann. Es ist daher ein Steuersatz zugrunde zu legen, der sich an dem durchschnittlichen Steuersatz für die fossilen Energieträger orientiert.

Der Steuersatz wird daher zum 1. Januar 1996 in Höhe von 1,30 DM/GJ (dem durchschnittlichen Steuersatz der CO₂/Energiesteuer auf fossile Brennstoffe) berechnet und ist mit dem Faktor „1: Wirkungsgrad“ zu multiplizieren. Es wurde ein durchschnittlicher Wirkungsgrad in Höhe von 15% für alle thermischen Abfallentsorgungsanlagen zugrunde gelegt.

Jeweils zum 1. Januar der folgenden Jahre steigt der Steuersatz auf Strom aus Abfallentsorgungsanlagen proportional zu den Steuersatzerhöhungen auf fossile Brennstoffe gemäß § 4. Wegen des außerordentlich schlechten Wirkungsgrades von Müllverbrennungsanlagen ergibt sich ein recht hoher Endsteuersatz, der aber aufgrund der erheblichen Umweltschädlichkeit der Müllverbrennung gerechtfertigt ist (vgl. dazu auch II Nummer 1 Buchstabe e des allgemeinen Teils der Begründung).

Zu § 8

Mit dem Steueraussetzungsverfahren übernimmt der Entwurf die Systematik, wie sie durch die Verbrauchsteuer-System-Richtlinie 92/12/EWG vorgegeben ist und auch im Mineralölsteuergesetz (§ 5) Eingang gefunden hat.

Zu § 9

Diese Regelung überträgt das Prinzip der Steuerlager auch auf die Energieträger Steinkohle, Braunkohle und Torf. Die in Absatz 5 aufgestellte Erlaubnispflicht bezieht sich nur auf das steuerrechtliche Verfahren und läßt andere Genehmigungserfordernisse, insbesondere aufgrund des Bergrechtes, unberührt. Sie lehnt sich im übrigen an die Vorschriften für Gas- und Mineralöllager in § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes an.

Zu § 10

Die Vorschrift für das Entstehen der Steuer orientiert sich an Artikel 6 der Verbrauchsteuer-System-Richt-

linie 92/12/EWG und an § 9 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes.

Zu § 11

§ 11 regelt das Entstehen der Steuer in besonderen Fällen. Absatz 1 Nr. 1 und 2 orientiert sich an den Voraussetzungen des Mineralölsteuergesetzes. Nummer 3 und Absatz 2 sanktionieren Verstöße gegen die Erlaubnispflicht. Die Nummern 4 bis 6 tragen der Tatsache Rechnung, daß elektrischer Strom aus Kernkraftwerken, Wasserkraftanlagen und Abfallentsorgungsanlagen erst auf der Ebene der Endenergie besteuert werden kann.

Zu § 12

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen in § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes.

Zu § 13

Auch diese Regelung ist an die Parallelvorschrift im Mineralölsteuergesetz (§ 10) angeglichen.

Zu § 14

Die Fälligkeit der Steuer wurde zur Ermöglichung der in § 2 Abs. 3 festgelegten gemeinsamen Erhebung mit der Mineralölsteuer ebenfalls aus dem Mineralölsteuergesetz übernommen.

Zu § 15

Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikels 23 Abs. 1 der Richtlinie 92/12/EWG. Von der Steuer befreit werden dadurch Lieferungen im Rahmen der diplomatischen und konsularischen Beziehungen, sowie Lieferungen für anerkannte internationale Einrichtungen, aber auch Energieträger, die für die Streitkräfte der NATO bestimmt sind.

Die Absätze 2 und 3 stimmen mit den Regelungen des Artikels 14 Abs. 1 der Richtlinie 92/12/EWG überein. Sie sollen verhindern, daß der Inhaber eines Steuerlagers bei der Feststellung von Fehlmengen auch für die Energieträger Steuern entrichten muß, die ohne sein Verschulden verloren gegangen sind.

Zu § 16

Diese Vorschrift übernimmt die Regelungen des § 14 des Mineralölsteuergesetzes und ist an Artikel 15 Abs. 1 der Richtlinie 92/12/EWG angelehnt. Es soll damit der Transport zwischen den Steuerlagern nach § 8 Abs. 2 ohne Entstehung der Steuer möglich sein. Die Vorschriften über die Einrichtung von Steuerlagern würden ansonsten leer laufen. Ziel der Regelungen ist es, die Steuer möglichst nah beim Verbraucher entstehen zu lassen, um die Überwälzbarkeit, die charakteristisch für Verbrauchsteuern ist, zu erleichtern.

Zu § 17

Hier wird wiederum die entsprechende Regelung aus dem Mineralölsteuergesetz übernommen (§ 19), die an Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 92/12/EWG anknüpft.

Zu § 18

Auch die Einfuhr von Energieträgern aus einem Drittland wird entsprechend der Parallelvorschrift im Mineralölsteuergesetz (§ 23) geregelt.

Zu § 19

Gegenstand dieser Regelung ist die Besteuerung von Importstrom aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aus Drittländern. Es wird insoweit eine Ausnahme von dem Prinzip der Besteuerung auf der Ebene der Primärenergieträger gemacht, indem erst die Endenergie steuerlich erfaßt wird. Zur Frage der Zulässigkeit der Vorschrift nach Europarecht und damit auch nach internationalem Handelsrecht vgl. Nummer 2 Buchstabe c des allgemeinen Teils der Begründung.

Durch Absatz 3 wird außerdem sichergestellt, daß sich der Steuersatz an dem für die inländischen Energieträger orientiert und damit auch dem Erhöhungspfad nach § 4 Abs. 2 folgt.

Zu § 20

Die Vorschrift ist im wesentlichen inhaltsgleich mit § 24 des Mineralölsteuergesetzes und soll die Doppelbesteuerung von Energieträgern verhindern.

Zu § 21

In Anlehnung an § 26 des Mineralölsteuergesetzes legt diese Vorschrift fest, welche Personen der Steueraufsicht unterliegen. Durch die Verweisung in Absatz 2 wird Amtsträgern die Befugnis eingeräumt, insbesondere Geschäftsräume und -grundstücke zu betreten, um Proben zu entnehmen. Dieses ist notwendig, um die Umgehung der Energiesteuer durch Nichtanmeldung zu vermeiden.

Zu § 22

Die in dieser Vorschrift geregelten Ordnungswidrigkeitentatbestände sind erforderlich, um die ordnungsgemäße Erfassung der Besteuerungsgrundlagen sowie die störungsfreie Durchführung des Steueraussetzungsverfahrens zu gewährleisten.

Der Tatbestand der Verbrauchsteuervergünstigung (§ 381 AO) erfaßt in seiner Nummer 1 des Absatzes 1 die Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über die zur Vorbereitung, Sicherung oder Nachprüfung der Besteuerung auferlegten Pflichten, während in Nummer 2 desselben Absatzes unter anderem Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Verkehrs- oder Verwendungsbeschränkungen für verbrauchsteuerpflichtige Erzeugnisse oder Waren mit Bußgeld belegt werden.

Nach § 381 Abs. 2 AO beträgt die Geldbuße bis zu 10 000 DM.

Zu § 23

Die Vorschrift ist an § 30 Abs. 2 und 3 MinöStG angelehnt. Durch die Sicherstellung soll vermieden werden, daß unbesteuerter Energieträger in den Warenverkehr gelangen. In §§ 215 und 216 AO sind die Einzelheiten der Sicherstellung sowie die Überführung in das Eigentum des Bundes geregelt.

Zu § 24

Die Vorschrift enthält Ermächtigungen für die Bundesregierung und das Bundesministerium der Finanzen zum Erlass von Rechtsverordnungen, in denen in Übereinstimmung mit den europarechtlichen Bestimmungen die Einzelheiten der Besteuerung geregelt werden können.

Nach Absatz 1 können die Energieträger genauer bestimmt werden, dabei ist jedoch die Richtlinie über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (92/12/EWG) sowie die Richtlinie zur Änderung die-

ser Richtlinie (92/108/EWG) zu beachten. Das ergibt sich vor allem aus Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 92/12/EWG, wonach bei anderen indirekten Steuern auf Mineralöle die Besteuerungsgrundsätze der Verbrauchsteuern zu beachten sind.

In Absatz 2 sind die Verordnungsermächtigungen aus § 31 Abs. 2 und 3 MinöStG übernommen worden, soweit die entsprechenden Verordnungen nicht bereits aufgrund der Verweisung in § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes anwendbar sind. Nicht enthalten sind auch Ermächtigungen, die die Kennzeichnung von steuerbegünstigtem Mineralöl bzw. das Verfahren für Luftfahrtbetriebsstoffe betreffen, da gemäß § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes insoweit keine Steuerbegünstigungen oder Steuerbefreiungen vorgesehen sind.

Zu § 25

Die Regelung dient lediglich der Klarstellung, da gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, weil die Bundesfinanzverwaltung nach Artikel 87 Abs. 1 GG bundeseigene Verwaltung ist. Durch bundesgesetzliche Regelung könnte zwar trotzdem die Zustimmung des Bundesrates vorgesehen werden, dieses ist hier aber ausdrücklich nicht geschehen.

